



Aus dem Gemeindehaus

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Text: Jacqueline Bachmann

**Publikation vom 1. Mai 2019**

### Fundgegenstände

**Vermissen Sie einen Gegenstand? Die untenstehenden Artikel befinden sich im Fundbüro Seegräben:**

<b>Fund-Nr.</b>	<b>Fund-Datum</b>	<b>Fundgegenstand</b>	<b>Fundort</b>
<b>2019-01</b>	21.01.2019	Fahrrad	Schulhaus Seegräben
<b>2019-02</b>	13.02.2019	Herren-Armbanduhr	Badi Seegräben, auf einer Parkbank
<b>2019-03</b>	23.03.2019	Veloschlüssel	auf Robidog-Kasten beim Bhf Aathal

Gestützt auf Art. 720 Abs. 1 ZGB publizieren wir die Fundgegenstände, die sich momentan im Fundbüro Seegräben aufhalten. Der Eigentümer darf sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Funde werden nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten dem Finder ausgehändigt, sofern dieser im Interesse darüber ist. Gemäss Art. 722 Abs. 1 ZGB ist dieser verpflichtet, den Fundgegenstand fünf Jahre ab Bekanntmachung sicherzustellen um die Sache dem Eigentümer jederzeit zurückgeben zu können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Finder Eigentümer des Gegenstandes und darf beliebig darüber verfügen.